

## **Betreff: Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 53c SGB XI (§ 87b SGB XI a.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 die geänderten Betreuungskräfte-Richtlinien mit Auflagen genehmigt.

Die Richtlinien (s. Anhang) sind damit am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu den bislang geltenden Richtlinien betreffen die folgenden Punkte:

- In § 2 Absatz 4 wird konkretisiert, dass zusätzliche Betreuungskräfte **weder regelmäßig noch planmäßig** in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden dürfen. Ebenfalls ergänzt wurde, dass **die Einhaltung dieser Vorgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft** nach § 71 Abs. 3 SGB XI **obliegt** und den zusätzlichen Betreuungskräften bei Hinweisen zur Einhaltung dieser Vorgaben an die Verantwortlichen **keine Nachteile entstehen dürfen**.
- In § 4 Absatz 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die **Fortbildungsverpflichtung nur für Betreuungskräfte gilt, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden**. Die Ergänzung „bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis“ stellt klar, dass während einer etwaigen vorübergehenden Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses keine Fortbildungen erfolgen müssen und dies für Betreuungskräfte **nicht den Verlust ihrer Qualifikation bedeutet**.
- Gemäß § 4 Absatz 2 sind Praktikantinnen/Praktikanten in geeigneter Weise auf die Richtlinien hinzuweisen; gemäß § 4 Absatz 3 sind Betreuungskräfte im Rahmen des Aufbaukurses (Modul 3) über die Richtlinien in Kenntnis zu setzen.
- Die in der bislang gültigen Fassung beschriebenen Übergangsregelungen (§ 6) kommen nicht mehr zur Anwendung.